



**REPUBLIK ÖSTERREICH  
BUNDESKANZLERAMT**

6/SN-411/ME von 5  
A-1014 Wien, Ballhausplatz 2  
Tel. (0222) 531 15/0  
Telex 1370-900 Telefax 531 15/2699  
DVR: 0000019

GZ 600.907/1-V/5/94

An das  
Präsidium des Nationalrates

Betrim.	GESETZENTWURF
Zl.	TT - GE/19 PY
Datum:	20. DEZ. 1994
Verteilt	21. Dez. 1994

*Dr. Alois Holzinger*

Betrifft: Entwurf einer Paßgesetz-Novelle 1995

In der Anlage übermittelt das  
Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst 25 Ausfertigungen seiner  
Stellungnahme zum oben genannten Gesetzesentwurf.

12. Dezember 1994  
Für den Bundeskanzler:  
HOLZINGER

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:

*Alois Holzinger*



**REPUBLIK ÖSTERREICH  
BUNDESKANZLERAMT**

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2  
Tel. (0222) 531 15/0  
Fernschreib-Nr. 1370-900  
DVR: 0000019

GZ 600.907/1-V/5/94

An das  
Bundesministerium für Inneres

1010 W i e n

Sachbearbeiter	Klappe/Dw	Ihre GZ/vom
Rosenmayr	2822	95.534/6-III/a/94 7. Oktober 1994

**Betrifft: Entwurf einer Paßgesetz-Novelle 1995**

Zu dem mit der oben genannten Note übermittelten  
Gesetzesentwurf teilt das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst  
folgendes mit:

**Zu § 3:**

Die in Abs. 2 enthaltene Ermächtigung erscheint insoferne zu unbestimmt, als sie überhaupt keine Beschränkung bezüglich des Inhalts der im Reisepaß enthaltenen Angaben enthält. Dies ist in verfassungsrechtlicher Hinsicht vor allem insoferne problematisch, als die Vorschreibung bestimmter Angaben im Reisepaß einen Eingriff in das Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens gemäß Art. 8 EMRK bewirken kann. Es wäre daher zumindest im Gesetz festzulegen, zur Erreichung welchen Zwecks die zu verordnenden Inhalte der Reisepässe erforderlich sein müssen (Art. 18 Abs. 1 und 2 B-VG, Art. 8 EMRK).

- 2 -

Bezüglich der "Angaben über die maschinenlesbare Zone" wäre unbedingt im Gesetz festzulegen, welche Daten tatsächlich in der maschinenlesbaren Zone enthalten sein sollen.

Zu § 14:

Die in Abs. 1 Z 2 enthaltene Formulierung, die Ausstellung eines Reisepasses sei immer dann zu versagen, wenn "die Freizügigkeit des Paßwerbers auf Grund gesetzlicher Bestimmungen beschränkt ist", ist im Hinblick auf das gemäß Art. 4 StGG und Art. 2 Abs. 2 des vierten Zusatzprotokolls zur EMRK verfassungsgesetzlich gewährleistete Recht auf Auswanderung und Ausreise zu weitgehend. Zwar wird nicht übersehen, daß die Formulierung bereits im § 14 des geltenden Paßgesetzes enthalten ist. Dennoch sollte nach den Worten "... beschränkt ist" die Worte "und die Versagung zur Erreichung des Ziels dieser Beschränkung erforderlich ist" eingefügt werden.

Zu § 16:

Zwar wird nicht übersehen, daß die Bestimmung des Abs. 3 im wesentlichen dem geltenden Recht entspricht. Auch wenn man die hier festgelegte "Zustimmung" als - verfassungsrechtlich zulässige - Delegation ansieht, wäre im Gesetz zumindest näher zu determinieren, in welchen Fällen sie zu erteilen ist.

Zu § 22a:

Entgegen der vom d.o. Bundesministerium wiederholt geäußerten Auffassung, daß die automationsunterstützte Verarbeitung von Daten nur dann zulässig sei, wenn sie in jedem Einzelfall gesetzlich für zulässig erklärt wird, darf neuerlich, und zum wiederholten Mal darauf hingewiesen werden, daß § 6 zweiter Fall DSG eine solche Ermächtigung bereits enthält und daher § 22a, insofern er nur diese Ermächtigung betrifft, überflüssig ist. Nach den Legistischen Richtlinien sind überflüssige Bestimmungen in Gesetzestexten zu vermeiden.

- 3 -

Im übrigen ist auch § 22a Abs. 1 überflüssig, weil sich diese allgemeine Formel zweifelsfrei aus § 1 DSG ergibt.

Sinnvoll wären Bestimmungen über die Datenverwendung nur, wenn sie einen § 1 und § 6 wesentlich konkretisierenden Inhalt hätten, also z.B. eine Aufzählung der zulässigerweise zu verwendenden Datenarten enthielten.

Darüber hinaus weichen die verwendeten generellen Formulierungen von den im DSG enthaltenen Formulierungen geringfügig ab, sodaß hiedurch Interpretationsprobleme entstehen. Es wäre ein Beitrag zur inhaltlichen Rechtsbereinigung, solche unnötigen Divergenzen in der österreichischen Rechtsordnung zu vermeiden.

Regelungsrelevant ist hingegen in § 22a Abs. 2 die generelle Löschungspflicht von "Verfahrensdaten" nach fünf Jahren. Da allerdings nicht definiert ist, was "Verfahrensdaten" sind, wird die Vollziehung dieser Bestimmung voraussichtlich Schwierigkeiten bereiten.

Zu § 22b:

§ 22b spricht unter der Überschrift "Zentrale Informationssammlung" von zwei Informationssystemen, die (von wem?) zentral geführt werden und von den "Behörden (§ 16)" einerseits und den "Paßbehörden" (- wer ist das? -) andererseits mit Daten versorgt werden, wobei das Verhältnis dieser beiden Dateien zueinander unklar bleibt.

Im übrigen ist auch die datenschutzrechtliche Konstruktion dieser "Zentralen Informationssammlung" insgesamt unklar: Wer ist Auftraggeber dieser Datenverarbeitung? Wer ist Adressat etwa der Löschungspflicht? Ist das Bundesministerium für Inneres Dienstleister? Diese Fragen müßten unbedingt abgeklärt werden, bevor dieser Entwurf dem Ministerrat vorgelegt wird.

- 4 -

In beiden Fällen fehlt eine klare Angabe über die Zweckbestimmung dieser Datensammlung. Ohne entsprechende Klarheit über den Verwendungszweck ist aber eine Datensammlung DSG-widrig. Eine Beurteilung der Grundrechtskonformität dieser Datensammlungen kann daher von ho. erst erfolgen, wenn die Zweckbestimmung in beiden Fällen offengelegt wird.

Zu § 22c:

In § 22c Abs. 1 ist von personenbezogenen Daten die Rede, die gemäß § 22b Abs. 1 verarbeitet werden. Es fragt sich, in welcher Relation diese Daten zu den in § 22b Abs. 3 genannten "Verfahrensdaten" stehen. Eine nähere Definition der "Verfahrensdaten" wäre daher auch in diesem Kontext unbedingt notwendig.

12. Dezember 1994  
Für den Bundeskanzler:  
HOLZINGER

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:

